

## Corona-Fördermaßnahmen von Bund und Bayern

Das Corona-Schutzschild besteht im Kern aus vier Maßnahmepaketen:



Der nachfolgende Überblick stellt die vorhandenen und geplanten Fördermaßnahmen des Bundes über die staatseigene KfW-Bank und des Bundeslandes Bayern dar.

### 1. Maßnahmen Bund

Die Maßnahmen des Bundes bestehen aus dem

- Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen und Soloselbständige und
- KfW-Programmen.

#### a) Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Am 25.03.2020 beschloss der Bundestag im Rahmen des Corona-Sozialschutz-Pakets ein umfangreiches Maßnahmenpaket, den sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Unterstützung der Realwirtschaft im Umfang von 600 Mrd. Euro, dem der Bundesrat am 27.03.2020 zugestimmt hat.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhält folgende Instrumente:

- einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro, der Unternehmen dabei helfen soll, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren (Überbrückung von Liquiditätsengpässen)
- eine Kreditermächtigung über 100 Milliarden Euro zur Kapitalstärkung von Unternehmen (Rekapitalisierung)

- eine weitere Kreditermächtigung über 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme, s.u.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme sind:

- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro,
- Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro,
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, wobei

2 der 3 vorgenannten Kriterien müssen erfüllt sein müssen. Geprüft werden kann im Einzelfall auch die Beteiligung kleinerer Unternehmen, die für die kritische Infrastruktur wichtig sind.

#### **b) Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbständige**

Um Kleinstunternehmer und Soloselbständige, die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind, zu unterstützen, hat die Bundesregierung hierfür das sog. Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbständige in Höhe von 50 Milliarden Euro beschlossen. Dieses umfasst:

- Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000 Euro für 3 Monate.
- Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung dafür sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf deshalb vor dem 11.03.2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ziel des Soforthilfeprogramms ist es durch Zuschuss eine Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller zu erreichen. Außerdem dient es zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, die durch laufende Betriebskosten wie z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten oder ähnliches entstehen können.

Die Antragstellung ist möglichst elektronisch vorzunehmen. Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch die Corona-Pandemie sind bei der Antragstellung zu versichern.

#### **c) KfW-Programme**

Die Liquiditätshilfen des Bundes werden über die staatseigene KfW-Bank abgewickelt.

Unternehmen erhalten über ihre Hausbanken sowohl Kredite, als auch Bürgschaften, welche die KfW-Bank gegenüber den Hausbanken weitgehend absichert.

Der Bund übernimmt dabei einen großen Teil der Ausfallrisiken (im Extremfall sogar bis zu 90 Prozent). Ein Restrisiko verbleibt allerdings bei der Hausbank.

Dementsprechend müssen sowohl die

- Hausbank, als auch
- KfW-Bank



ihre Zustimmung zur Liquiditätshilfe für das Unternehmen geben.

Ansprechpartner für das Unternehmen ist und bleibt im Wesentlichen allerdings die eigene Hausbank.

Die erhebliche Unterstützung und Förderung der KfW-Bank verbessert und beschleunigt zwar die Entscheidungszeit bei der eigenen Hausbank deutlich.

Allerdings dienen die Maßnahmen der KfW-Bank derzeit weder der Umschuldung des Unternehmens, noch dazu unabhängig von Corona notleidende Unternehmen in den Genuss von Staatshilfen zu bringen. Dies gilt ebenso für die Entscheidung bei der eigenen Hausbank.

Die Maßnahmen dienen grundsätzlich der Liquiditäts- und damit Existenzsicherung von wirtschaftlich eigentlich gesunden Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten.

Die Förderprogramme teilen sich wie folgt auf:

- neue KfW-Sonderprogramme
- Anpassung bestehender Fördermöglichkeiten

#### **a. neue KfW-Sonderprogramme**

Die neuen KfW-Sonderprogramme gelten seit dem 23.03.2020. Die Antragstellung ist ab daher sofort bei den Hausbanken möglich.

Die KfW-Sonderprogramme richten sich an kleine, mittelständische, sowie großen Unternehmen.

Deren Ziel besteht in der nochmaligen Verbesserung der Kreditbedingungen durch:

- Haftungsfreistellungen:
  - KMUs können Betriebsmittel jetzt mit 90 Prozent Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanzieren.
  - für größere Unternehmen beträgt die Haftungsfreistellung 80 Prozent.
  - früher: Haftungsfreistellungen bis max. 50 Prozent. Für Betriebsmittel wurden sie gar nicht gewährt.
- Zinsverbesserungen:
  - KMU: zwischen 1 und 1,46 Prozent p.a.
  - größere Unternehmen: zwischen 2 und 2,12 Prozent p.a. für größere Unternehmen
  - früher: risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen
- Antragsstellung erleichtert und beschleunigt:
  - Für Kredite bis EUR 3 Mio. pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Die Risikoprüfung erfolgt lediglich durch die Hausbank
  - Kredite bis EUR 10 Mio. unterliegen nur einer vereinfachten Prüfung (sog. „Fast Track Verfahren“).



- Einzureichende Nachweise sind sehr einfach gehalten.

Für Konsortialfinanzierungen gilt:

- für mittelständische und große Unternehmen.
- Die KfW-Bank beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungs-partner zu deren Konditionen.
- Die KfW-Bank übernimmt bis zu 80 Prozent der Risiken des Vorhabens

## **b. Anpassung bestehender Fördermöglichkeiten**

Bestehende Fördermöglichkeiten der KfW-Bank wurden an die Situation der Corona-Pandemie zugunsten der Unternehmen angepasst.

Auch bestehende KfW-Förderprogramme müssen als Liquiditätshilfe über die jeweilige Hausbank des Unternehmens beantragt werden.

Bei der Antragstellung gilt für alle bestehenden KfW-Fördermittel die Erleichterung, dass

- für Kredite bis 3 Mio. Euro die KfW-Bank auf eine eigene Risikoprüfung verzichtet und diese lediglich durch die Hausbank erfolgt.
- für Kredite bis 10 Mio. EUR eine vereinfachte Prüfung im sog. Fast Track Verfahren stattfindet, wobei Nachweise sehr einfach eingereicht werden können.

Auch bei bestehenden KfW-Förderungen gilt, dass das Unternehmen sich nicht schon vor Eintritt der Coronakrise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Der Stichtag hierfür ist bei bestehenden KfW-Fördermöglichkeiten der 31.12.2019.

Die bestehenden KfW-Fördermöglichkeiten bestehen aus:

- KfW-Unternehmerkredit,
- KfW-Kredit für Wachstum und
- ERP-Gründerkredit.

Im Einzelnen gilt bei:

- **KfW-Unternehmerkredit:**
  - Risikoübernahmen durch Haftungsfreistellungen für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) werden auf bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite auf bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen erhöht.
  - Erweiterung der Haftungsfreistellung auch auf Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro (früher: EUR 500 Mio. Euro).
- **KfW-Kredit für Wachstum:**
  - Die bisherige Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung wurde aufgehoben. Derzeit erstreckt sich dieser auch auf die allgemeine Unternehmensfinanzierung (inklusive Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung).



- Die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen wird von 2 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro erhöht.
- Die anteilige Risikoübernahme wird auf bis zu 70 Prozent erhöht.
- **ERP-Gründerkredit**
  - Erhöhung der Risikoübernahmen auf bis zu 80 Prozent für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite auf bis 200 Mio. Euro.
  - Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro können von der Haftungsfreistellung profitieren (bisher: 500 Mio. Euro).

#### **d) Bürgschaften**

Die Liquiditätsbeschaffung wird außerdem durch Bürgschaftserleichterungen ermöglicht:

- Bürgschaftshöchstbetrag von ursprünglich 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro erhöht.
- Risikoanteil des Bundes bei den Bürgschaftsbanken steigt um 10 Prozent.
- Fast Track Verfahren bis zu 250.000 Euro mit eigenständiger Entscheidung innerhalb von 3 Tagen
- bisherige Beschränkung im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms auf Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen erweitert: bei Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent ermöglicht der Bund die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro.

## **2. Maßnahmen Bayern**

Abgesehen davon, dass das Bundesland Bayern den Bürgschaftsrahmen anpasste und Expressbürgschaften bis zu einer Höhe von 250.000 Euro im vereinfachten Verfahren ohne zusätzliche Gremienbeteiligung zur noch schneller Auszahlung an Unternehmen anbietet gilt es folgende bayerische Förderprogramme für Unternehmen:

#### **a) Soforthilfeprogramm Bayern**

- von der Bayerischen Staatsregierung für besonders durch die Coronakrise geschädigte Unternehmen
- Antragstellung bei den jeweiligen Bezirksregierungen durch gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen
- gestaffelte Soforthilfe je nach Betriebsgröße zwischen 5.000 und 30.000 Euro.

**b) Bayernfonds (geplant)**

- für bisher gesunde mittelständische Unternehmen mit einer Schlüsselfunktion für die Wirtschaft, sofern die Coronakrise bei diesen zu massiven Verlusten und starken Eigenkapitalverbaruch geführt haben

**c) Universalkredit der LfA**

- Darlehenshöhe bis 10 Mi. Euro je Vorhaben
- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Konzernjahresumsatz bis 500 Mio. Euro und Angehörige der Freien Berufe
- Hausbankverfahren

**d) Akutkredit der LfA**

- bis 2 Mio. Euro
- für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Hausbankverfahren
- auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird grundsätzlich verzichtet, wenn die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für wirtschaftsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt **Guntram Baumann**, Fachanwalt für Arbeitsrecht: baumann@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt **Stefan Kus LL.M.**,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht: kus@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt **Axel Weisbach**,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht: weisbach@meidert-kollegen.de

**Kanzlei Augsburg**  
Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Tel.: 0821/90630-0  
Fax: 0821/90630-30  
[augsburg@meidert-kollegen.de](mailto:augsburg@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

**Kanzlei München**  
Franziska-Bilek-Weg 9  
80339 München  
Tel.: 089/545878-0  
Fax: 089/545878-11  
[muenchen@meidert-kollegen.de](mailto:muenchen@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

**Kanzlei Kempten**  
Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Tel.: 0831/960603-60  
Fax: 0821/960603-69  
[kempten@meidert-kollegen.de](mailto:kempten@meidert-kollegen.de)  
[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

